

Diakonie

Stellungnahme der Diakonie Österreich zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (290/ME)

Wien, 8.3.2017

Vorbemerkungen:

Die Diakonie Österreich begrüßt, dass mit dem Entwurf zu einem Integrationsgesetz einige wichtige Maßnahmen gesetzt werden, die einen positiven Beitrag zur Integration geflüchteter oder zugewanderter Personen leisten können. Hervorzuheben ist hier insbesondere das flächendeckende Angebot an Sprachkursen für Schutzberechtigte.

Zugleich fehlen dem Gesetzesentwurf jedoch zahlreiche Angebote und Maßnahmen, die eine nachhaltige Integration ermöglichen würden.

Der Entwurf scheint von einem tiefen Misstrauen gegenüber Menschen mit Flucht- und Migrationsbiographie getragen und legt eine sehr defizitorientiert Herangehensweise an den Tag.

Ein Integrationsgesetz sollte jedoch den Fokus auf die Ressourcen, Begabungen und Kompetenzen jener Menschen legen, deren Unterstützung in ihren Integrationsbemühungen es zum Ziel haben sollte. Nur so werden diese Menschen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwesen leisten und eine Bereicherung für die Gesellschaft darstellen können.

Ein modernes Integrationsgesetz sollte auf individuelle Beratung und gute Begleitung und nicht auf Strafandrohungen und Zwang setzen.

Gerade Flüchtlinge sind oft in ihrer Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt, weil sie sich um das Überleben ihrer Angehörigen im Heimatland sorgen, oder sie aufgrund erlittener Verfolgung, oder traumatischer Erfahrungen während der Flucht, psychisch erkrankt sind.

Sanktionen wirken sich auf Flüchtlinge, die aufgrund ihrer sozialen (z.B. Alleinerzieher*innen) oder gesundheitlichen Situation weniger leistungsfähig sind, kontraproduktiv aus und können damit sogar integrationshemmend sein. Kürzungen des Lebensunterhaltes (Sorge um das tägliche Überleben) werden in der Folge in die Isolation führen und die Teilnahme an Integrationsangeboten erst recht verhindern.

Ein Integrationsgesetz sollte daher die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Integration und Inklusion von Anfang an und ohne Bruchstellen stattfinden kann. Die Vermittlung von Orientierungswissen sowie Menschenrechtsbildung und politische Bildung darf nicht allein auf „Wertekurse“ reduziert werden.

Neu Ankommende benötigen ein individualisiertes Betreuungs- und Unterstützungssystem. Ein flächendeckendes Angebot an psychologischer und therapeutischer Unterstützung für traumatisierte Menschen ist die Grundlage dafür, dass Integrationsangebote überhaupt wirksam werden können.

Ein Integrationsgesetz darf den Zugang zu menschenwürdigem und erschwinglichem Wohnen genusowenig aussparen, wie eine ausreichende Mindestsicherung, die armutsbetroffene Frauen, Männer und Kinder vor extrem prekären Lebensverhältnissen bewahrt.

All dies benötigt eine Grundannahme, die nicht zwangsläufig mit der gesellschaftlichen Realität einhergeht: Menschen mit Zuwanderungsbiographie sind sehr wohl bereits Teil der Gesellschaft. Es bedarf jedoch eines Ausbaus der Möglichkeiten zu ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und die Schaffung von Anreizen, um diese Angebote anzunehmen.

Der vorliegende Entwurf fordert von Menschen mit Flucht- und Migrationsbiographie eine ganze Menge ein und will ihr Scheitern an diesen Anforderungen unter harte Sanktionen stellen. Jedoch fehlen auf der anderen Seite all jene Notwendigkeiten und Maßnahmen, die seitens der Aufnahmegesellschaft erbracht werden müssen, um sie durchlässiger und aufnahmebereiter zu machen (z.B. die Schaffung von Begegnungsräumen und –möglichkeiten), sowie Anreize für die bestehenden Strukturen der Aufnahmegesellschaft, sich auf Integrationsprozesse einzulassen.

Die Diakonie Österreich verweist ausdrücklich auf das (im Anhang beiliegende) von unabhängigen Integrations-Expert*innen verfasste richtungsweisende „Zehn-Punkte-Papier für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz“.

Das Expert*innenpapier enthält eine Reihe an wichtigen Vorschlägen und deckt zentrale Inklusions- und Integrationsthemen ab, die im Entwurf zum Integrationsgesetz unterbelichtet oder vollkommen unberücksichtigt sind.

Zu den einzelnen Änderungen

Integrationsgesetz

- § 3 IntG

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist zu eng umfasst und muss um zum Verfahren zugelassene Asylsuchende erweitert werden. Die Erläuterungen weisen in diesem Zusammenhang zwar darauf hin, dass Asylwerber*innen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, Sprachkurse im Rahmen der Integrationshilfe gem. § 68 AsylG 2005 besuchen können.

In diesen Fällen besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf „Integrationshilfe“. Für das erstinstanzliche Asylverfahren sieht die österreichische Rechtslage eine Dauer von maximal 15 Monaten (§§ 22 Abs. 1 AsylG 2005) vor. Es wäre daher wichtig den Integrationsprozess gleich von Beginn an zu starten.

- § 4 IntG:

Grundsätzlich ist das flächendeckende Angebot von Deutschkursen zu begrüßen. Nach Ansicht der Diakonie liegt die zentrale Herausforderung jedoch bei der Umsetzung dieser Maßnahmen. Diese sollten demnach jedenfalls so gestaltet sind, dass sie

- auch von Menschen mit langsamerem Lerntempo besucht werden können,
- Traumatisierungen Rechnung tragen,
- wiederholbar sind,
- niederschwellig erreicht werden können,
- Kinderbetreuungspflichten Rechnung tragen und
- kein Finanzierungsaufwand (z.B. durch Fahrtkosten) durch die Teilnehmer*innen besteht.

Es sollte sichergestellt werden, dass ein Kursniveau solange ohne zusätzliche Kosten für die Teilnehmer*in wiederholt werden kann, bis die Zielniveaustufe erreicht ist. Darüber hinaus müssen die Angebote in eine Beratungsstruktur eingebettet sein, die sicherstellt, dass die Teilnehmer*innen

den für sie geeigneten Kurs zu den für ihre aktuelle Lebenssituation geeigneten Bedingungen vermittelt bekommen.

Der Bestimmung fehlt auch die Regelung der Zuständigkeit für Alphabetisierungskurse. Während die Verantwortung für A1-Kurse bzw A2-Kurse klar geregelt wurde, ist nicht ersichtlich welche*r Bundesminister*in für die Gestaltung der Alphabetisierungskurse verantwortlich ist

- §5 IntG:

Der Entwurf sieht vor, dass für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Wertekurse angeboten werden müssen und diese verpflichtend wahrzunehmen sind.

Der dem Gesetz innewohnenden Wertebegriff wird dabei jedoch fälschlicherweise als Einbahnstraße verwendet: Werte und Grundhaltungen der Menschen mit Fluchthintergrund sind ebenso wertvoll und müssen in einem gelungenen Integrationsprozess jedenfalls Raum haben.

Insgesamt lässt sich jedenfalls festhalten, dass die im Bundesgesetz vorgesehenen verankerten Integrationsmaßnahmen von Deutsch- und Orientierungskursen nur Teile der für die Zielerreichung notwendigen Integrationsmaßnahmen abdecken.

Unberücksichtigt bleiben dabei:

- fallführende, prozessorientierte Integrationsberatungsangebote, die den Integrationsprozess begleiten, stützen und evaluieren und durch Einzelberatung Integrationshemmnisse beseitigen und die Nutzung von Sprach-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktintegrationsangeboten zu sichern. Wie für Deutschkurse und Orientierungskurse wäre auch in diesem Handlungsfeld ein Regelsystem mit Rechtsanspruch auf Leistungen zu schaffen.
- die Regelung des Zugangs zu leistbarem, ortsüblichen Wohnraum im Anschluss an die Statuszuerkennung als Basis für einen gelungenen Integrationsprozess. Nur wenn die Wohnversorgung zumindest mittelfristig geregelt ist, kann der Fokus auf die erfolgreiche Inanspruchnahme von Integrationsmaßnahmen gerichtet werden.
- Regelungen, die die Durchlässigkeit des Systems der Aufnahmegesellschaft und die Rahmenbedingungen für gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Fluchthintergrund steigern. Dienlich sein könnten hierbei z.B. Beschäftigungsquoten für Menschen mit Fluchthintergrund im öffentlichen Dienst. Im Rahmen des Integrationsmonitors müssten öffentliche und institutionelle Strukturen laufend auf ihre Eignung zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe überprüft werden.

- § 6 IntG:

Der Entwurf sieht vor, dass sich Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen eines Integrationsvertrages zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung verpflichten. Darüber hinaus werden Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte dazu verpflichtet, dass sie an den angebotenen Kursen vollständig teilnehmen, mitwirken und abschließen soweit ihnen dies zumutbar ist. Bei einem Verstoß sollen die Länder dazu verpflichtet den Empfänger*innen Leistungen zu kürzen.

Aufgrund der Erfahrungen der Diakonie ist die Grundannahme des Gesetzes, dass Integration nur durch Zwang und Sanktionen zu erzielen ist, nicht nachvollziehbar. Der Generalverdacht, dass

Menschen mit Fluchthintergrund kein eigenes Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe und Integration mitbringen, entspricht nicht der Realität.

Im Detail bedarf es aus Sicht der Diakonie jedenfalls noch einer näheren Ausgestaltung, was im Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung als „zumutbar“ erachtet wird. Art. 18 B-VG impliziert die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren. Gesetzliche Regelungen, die zu unbestimmt sind oder in anderer Weise das Handeln der Verwaltungsorgane nicht hinreichend genau bestimmen, sondern diesen einen zu großen Spielraum belassen, sind verfassungswidrig.¹

Das verankerte Rechtsstaatsprinzip gebietet somit, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmt ist. Es ist jedoch verfassungsgesetzlich zulässig, wenn der einfache Gesetzgeber einer Verwaltungsbehörde ein Auswahlermessen einräumt und die Auswahlentscheidung an – die Behörde bindende – Kriterien knüpft (vgl. zB VfSlg 5810/1968, 12.399/1990, 12.497/1990, 16.625/2002)

Nach Ansicht der Diakonie sind diese nur dann als zumutbar zu betrachten, wenn die Kurse hinsichtlich

- Lerntempo,
- Kinderbetreuungsangeboten,
- Erreichbarkeit,
- zeitlicher Vereinbarkeit,
- Wiederholbarkeit,
- Niveauabstufung,
- Gruppengröße und
- Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der Teilnehmer*innen

auf die Bedürfnisse der TN abgestimmt werden.

Vor allem sollten im Gesetz für Gruppen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Gänze an Kursen teilnehmen, bzw. die Kurse abschließen können, Ausnahmeregelungen geschaffen werden, um zu verhindern, dass ihnen dadurch ihre Lebensgrundlage entzogen wird.

Zu diesen vor allem durch ihre Vulnerabilität definierten Gruppen gehören

- Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen der Erkrankungen
- Menschen mit Betreuungspflichten von Kleinkindern
- schwangere Frauen
- Menschen, die ihre Angehörigen pflegen
- betagte Menschen.

Darüber hinaus sollten auch Regelungen für die folgenden Gruppen getroffen werden:

- Menschen, die aufgrund von mangelnder Lernerfahrung oder Traumatisierung dem Kurstempo nicht folgen können, Kurse abbrechen, oder nicht abschließen können.
- Menschen, die zwar am Kurs zwar teilnehmen, ihn aber nicht abschließen können, weil sie das Kursziel trotzdem nicht erfüllen können.

Im Hinblick auf die Verpflichtung für die Länder zugesprochene Leistungen einzuschränken, stellen sich darüber hinaus kompetenzrechtliche Fragen: Nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Bezug auf das

¹ Vgl Öhlinger: Verfassungsrecht, 7. Auflage, Rz 584

"Armenwesen" die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Geldleistungen, deren einziges Motiv für die Gewährung die soziale Hilfsbedürftigkeit ist, Regelungen die unter den Kompetenztatbestand "Armenwesen" fallen und daher in Ausführung und Vollziehung bei den Ländern liegt.

Sollte es sich demnach um eine Grundsatzbestimmung im Sinne des Art. 12 B-VG handeln, bedarf dies einer ausdrücklichen Bezeichnung (Art. 12 Abs. 4 B-VG). Das Fehlen einer solchen Bezeichnung macht eine Grundsatzbestimmung verfassungswidrig²

Weiters scheint es verfassungsrechtlich bedenklich, dass sich die Form der Sanktionen lediglich auf Menschen beschränkt, die sich in wirtschaftlichen Notlagen befinden und auf Mittel der öffentlichen Hand zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage angewiesen sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art I Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Die Nichteinhaltung des Integrationsgesetzes wird lediglich bei Menschen im BMS- oder AMS-Bezug sanktioniert, eine sachliche Rechtfertigung ist hierfür nicht erkennbar. Dies wiegt umso schwerer als nach der geplanten Bestimmung die Länder zur Verhängung von Sanktionen verpflichtet sind und daher kein Raum für die Ausübung für den Ermessensspielraum bleibt.

- § 17 IntG

Nach dieser Bestimmung soll ein Expert*innenrat zur Unterstützung in integrationspolitischen Fragen eingerichtet werden. Nach Ansicht der Diakonie sollte dieser jedenfalls auch mit Expert*innen aus der Praxis, wie Vertreter*innen von Organisationen, welche sich mit der Integrationsunterstützung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund befassen, sowie vor allem mit Betroffenen selbst besetzt werden.

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes sieht ein Verhüllungsverbot vor, dessen Nichtbeachtung mit einer Verwaltungsstrafe zu sanktionieren ist: Ziel dieser gesetzlichen Regelungen ist es, dass an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise nicht verhüllt oder verborgen werden, sodass diese nicht mehr erkennbar sind.

² Öhlinger, Verfassungsrecht⁷ (2007), Rz 244.

Die Diakonie hat in Bezug auf die geplante gesetzliche Kleidervorschrift in Form eines Bundesgesetzes schwerwiegende menschen- und verfassungsrechtliche Bedenken und empfiehlt daher dringend, von diesem Gesetzesvorhaben abzusehen:

Bei lebensnaher Betrachtung der in § 1 AGesVG normierten Zielbestimmung (Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben) und der zahlreichen in § 2 Abs 2 AGesVG normierten Ausnahmen bedarf es angesichts der gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Debatte keiner weitwendigen Ausführungen, dass dieses Gesetz ein Vollverschleierungsgebot für Frauen darstellt.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist es unbestritten, dass Frauen weder von staatlichen noch nicht-staatlichen Akteur*innen zum Tragen von Verschleierungen gezwungen werden dürfen. Gleichzeitig ist es aber insbesondere mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Meinungsäußerungsfreiheit gem Art 10 EMRK und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gem Art 9 EMRK unvereinbar, Frauen Verschleierungen gesetzlich zu verbieten.

Nach der ständigen Rsp des VfGH und des EGMR ist ein Eingriff in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht nur zulässig, wenn dieser gesetzlich vorgesehen ist, der Eingriff hinreichend bestimmt ist, ein legitimes Ziel verfolgt und „in einer demokratischen Gesellschaft“ notwendig ist. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, umschrieben wird dieses Kriterium häufig mit „dringendem sozialen Bedürfnis“ („pressing social need“).³

Einer derartigen verfassungsrechtlichen Prüfung hält der gegenwärtige Gesetzesvorschlag nicht stand:

Es ist höchst fragwürdig, ob der geplante Eingriff (Verhängung einer Verwaltungsstrafe im Falle der Verhüllung von Gesichtszügen im öffentlichen Raum generell) überhaupt geeignet ist, dass in § 1 AGesVG normierte Ziel (Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben) zu erreichen. Ein derartiges Verbot würde voraussichtlich nur relativ wenige Frauen treffen, deren Teilhabe am öffentlichen Leben durch das Verbot ohne gleichzeitige Empowerment-Maßnahmen nicht gestärkt, sondern im Gegenteil, verunmöglicht wird.

Selbst wenn man zum Schluss kommen sollte, dass die Verhängung einer Verwaltungsstrafe über Personen, die im öffentlichen Raum ihr Gesicht verhüllen, geeignet ist, den Gesetzeszweck zu erreichen, so wird durch das AGesVG jedenfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt:

Jede Grundrechtseinschränkung muss einen legitimen Zweck verfolgen (nationale bzw öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Moral) und einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprechen. Es muss dabei das die Grundrechte am wenigsten einschränkende Mittel gewählt und keine diskriminierenden Zwecke verfolgt werden. Verboten ist auch, das Grundrecht an sich zu unterminieren.

Ein Verbot des Tragens bestimmter Kleidung aus religiösen Gründen trifft einen Kern des Schutzbereiches einiger wesentlicher Menschenrechte, unter anderem den Schutzbereich des durch Art 9 EMRK geschützten Rechts auf Religionsfreiheit.⁴ Diesbezügliche Grundrechtseingriffe sind

³ Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, C.H. Beck, 5. Auflage, 2012, S. 129

⁴ Ebda, S. 293 ff

überhaupt nur nach einer gründlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Zugrundelegung von nachvollziehbaren Fakten denkbar, keinesfalls auf Grundlage von Spekulationen oder Vorurteilen.

Die Argumentation in der öffentlichen Debatte, dass das AGesVG notwendig sei, um Gleichberechtigung zu erreichen und um unterdrückte Frauen zu unterstützen, geht am eigentlichen Problem vorbei: Richtig ist, dass Staaten eine Verpflichtung haben, Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu fördern und die freie Religionsausübung sowie freie Meinungsäußerung zu gewährleisten. Es ist daher auch staatliche Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die allenfalls von nicht-staatlichen Akteuren zum Tragen von religiöser Kleidung und Symbolen gegen ihren Willen gezwungen werden, zu ergreifen. Es bedarf keiner weitwendigen Ausführung, dass die verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung des Verhaltens dieser Frauen keine Maßnahme zur Unterstützung dieser Frauen in ihrem Recht auf Religions- und Meinungsäußerungsfreiheit ist.

Dem Staat stehen für den Fall, dass Frauen gewaltsam oder durch Androhung von Gewalt zum Tragen religiöser Kleidung gezwungen werden bereits angemessene und ausreichende Mittel zur Verfügung, um zum Schutz dieser Frauen zu intervenieren. Ein allgemeines Verbot von religiöser Kleidung trifft undifferenziert alle Träger*innen von Gesichtsverhüllungen und hat zwangsläufig ein größeres Maß an Ausgrenzung dieser Personengruppe zu Folge.

Nach Ansicht der Diakonie bestehen nur dann verhältnismäßige und menschenrechtskonforme Eingriffsmöglichkeiten, wenn diese klar eingegrenzt und bestimmt sind und etwa den Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfolgen: Beispielhaft ist denkbar, dass die Gesichtsverschleierung zum Zwecke der Identitätserkennung in bestimmten öffentlichen Gebäuden (high risk locations) gelüftet werden muss.

Demgegenüber wäre eine ähnlich gelagerte Einschränkung ausschließlich zum Schutz der Moral und aufgrund des Umstands, dass ein Teil der Bevölkerung derartige Bekleidungen ablehnt, unverhältnismäßig: Der EGMR hat wiederholt ausgesprochen, dass das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit auch Formen der Meinungsäußerung schützt, die den Staat oder Teile der Bevölkerung schockieren, beunruhigen oder verletzen.⁵

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung und freie Religionswahl. Das beinhaltet auch das Recht, seiner Meinung und Glauben Ausdruck zu verleihen. Jeder Mensch hat auch das Recht, sich zu kleiden, wie er* sie es möchte. Staaten und Regierungen haben die Verpflichtung, dieses Recht der Einzelnen zu respektieren, schützen und eine Umgebung zu gewährleisten, in der jede*r frei von Zwang, Drohungen und Belästigungen diese Rechte ausüben kann.

Weiters haben Staaten und Regierungen die Verpflichtung, nur im Einzelfall und wohlbegründet in Grundrechte einzugreifen, wenn diese notwendig und unverhältnismäßig sind. Der vorliegende Gesetzesvorschlag wird diesen Vorgaben nicht einmal ansatzweise gerecht, wie auch die Erläuterungen des Gesetzes aufzeigen. Die darin angeführte Behauptung „Für Kommunikation bildet das Erkennen des Anderen bzw. dessen Gesichts eine notwendige Voraussetzung.“ ist schlicht falsch und nicht nachvollziehbar, weil es zu dem Ergebnis führt, dass Briefe, Telefonate oder auch Social-media-Kommunikation mangels Erkennbarkeit nicht funktionieren würde.

⁵ CASE OF HANDYSIDE v. THE UNITED KINGDOM (Application no. 5493/72), 07.12.1976

Von dem völlig undifferenzierten und massiv menschenrechtswidrigen Gesetzesvorhaben sollte daher Abstand genommen werden.

AsylG

- § 68 AsylG

Der Entwurf sieht vor, dass auch Asylwerber*innen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, bereits im Asylverfahren Möglichkeiten auf Integrationshilfe haben.

Von Seiten der Diakonie ist die Einschränkung auf die genannte Personengruppe sowohl rechtlich als auch faktisch problematisch.

Rechtlich unterliegt die geplante Bestimmung ebenso dem Sachlichkeitsgebot des BVG Rassendiskriminierung. Die Ungleichbehandlung von Asylwerber*innen ist also nur dann verfassungsrechtlich und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Die Ungleichbehandlung ist offenkundig, da dadurch nicht alle Asylsuchenden im Verfahren den Zugang zu gleichen Angeboten haben. Es scheint dabei unverhältnismäßig, wenn die Beurteilung, wer Anspruch auf Integrationshilfe hat, rein auf der Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte erfolgt. Vor allem die Entscheidung im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellt darauf ab, ob eine persönliche, individuelle Verfolgung vorliegt. Es ist diesbezüglich nicht prognostizierbar, wer von einer derartigen Verfolgung betroffen ist. Um derartiger verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen, wäre es sinnvoll einen flächendeckenden Anspruch auf Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen.

Neben der verfassungsrechtlichen Problemstellung gilt es diesbezüglich jedoch auch die faktische Komponente mit zu bedenken: Die langen Verfahrensdauer und das Verharren in einem ungewissen Zustand im Hinblick auf die eigene Zukunft führt oftmals zu einer explosiven Stimmung in Grundversorgungsquartieren. Eine derartige Ungleichbehandlung würd diese Entwicklungen fördern und zu massiven Konflikten in Grundversorgungsquartieren führen.

In der praktischen Umsetzung gilt es darüber hinaus mit zu bedenken, dass die Fahrkostenübernahme zu den Kursangeboten sicherzustellen ist, da Asylsuchende andernfalls die Maßnahmen nicht in Anspruch nehmen können.

ZEHN PUNKTE FÜR EIN WIRKUNGSVOLLES INKLUSIONS- UND INTEGRATIONSGESETZ

Dieses Zehn-Punkte-Papier für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz wird unterstützt von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und der Integrations- und Menschenrechtsarbeit:

Prof. Rainer Bauböck, Prof. Katharina Brizic, Dr. Inci Dirim, Mag.a Katharina Echsel, DSA Andrea Eraslan-Weninger, Mag.^a Ilkim Erdost, Mag. Thomas Fritz, DAS Andreas Gampert, Mag.^a Assimina Gouma, Alexandra Gröller, Dr. Hakan Gürses, Prof. Ursula Hemetek, Dr.ⁱⁿ Barbara Herzog-Punzenberger, Mümtaz Karakurt MAS, Mag.^a Anny Knapp, Prof. Hans-Jürgen Krumm, Prof. Brigitte Lueger-Schuster, Mag.^a Petra Neuhold, DSA Zoreh Ali Pahlavani MAS, Mag. Dr. Alexander Pollak, Prof. Christoph Reinprecht, Willi Resetarits, Mario Rieder, Mag. Christoph Riedl, Prof. Dirk Rupnow, Prof. Birgit Sauer, Prof. Elisabeth Scheibelhofer, Dr. Paul Scheibelhofer, Christian Schörkhuber MAS, Mag.^a Heidi Schrodtr, Mag. Dr. Georg Spitaler, Mag.^a Maria Steindl, Prof. Sabine Strasser, Mag. Gerd Valchars, Prof. Erol Yildiz

Wien, 21. Februar 2017

Zum Integrationsverständnis

Inklusion als Ziel

Ziel von Integration muss es sein, im Sinne von Inklusion die gesellschaftliche Teilhabe aller in Österreich lebenden Menschen zu ermöglichen und ihnen im Sinne universeller Menschenrechte Zugang zu grundlegenden Rechten und Chancen zu öffnen und zu gewährleisten. Es gilt anzuerkennen, dass unsere gesellschaftliche Realität und Normalität von Vielheit und Diversität gekennzeichnet ist, auch in Folge von Migrations- und Fluchtsituationen. Es geht daher darum, die Gesellschaft auf dieser Basis gemeinsam und auf Augenhöhe zu gestalten.

Fähigkeiten und Möglichkeiten der Menschen nutzen

In Bezug auf Menschen, die nach Österreich zuwandern oder flüchten, bedeutet Integration, sie in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten bestmöglich zu nutzen und weiterzuentwickeln - sowohl im Interesse ihrer persönlichen Lebensperspektiven als auch im Gesamtinteresse einer offenen, zukunftsorientierten Gesellschaft und eines funktionierenden Miteinanders, das von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragen ist.

Vielseitiger und mehrschichtiger Prozess

Integration ist ein vielseitiger und mehrschichtiger Prozess, der langansässige und neu ankommende Menschen gleichermaßen betrifft und eine Respektierung der Lebenserfahrungen, Sprachen und Fähigkeiten aller hier lebenden Menschen sowie die Bereitschaft zur tatsächlichen Gleichstellung, rechtlich, wirtschaftlich und sozial, einschließt.

Fortwährender Prozess

Integrationsmaßnahmen sollten nicht nur zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen, sondern auch zur Teilnahme am politischen Leben. Integrationsprozesse sind niemals „abgeschlossen“, sondern es handelt sich um fortwährende gesamtgesellschaftliche, aber auch individuelle Prozesse.

Zugehörigkeit ermöglichen – Diskriminierung bekämpfen

Es gilt die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Zugehörigkeit zum österreichischen Staat, zur österreichischen Demokratie und zur österreichischen Gesellschaft unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder Alter möglich ist. Dazu müssen alle Formen von Rassismus, Sexismus, Homophobie und Diskriminierung aufgrund von körperlicher, sozialer oder herkunftsbezogener Merkmale entschieden bekämpft werden.

Reflektieren und evaluieren

Integrationspolitik muss sich laufend reflektieren und evaluieren, ob sie durch ihre Maßnahmen zur Erweiterung von Möglichkeiten und Teilhabe beiträgt, oder ob sie Menschen blockiert, ausgrenzt, benachteiligt, abwertet oder stigmatisiert.

Integrationspolitik muss auch dahingehend evaluiert werden, ob sie Brücken baut und Dialog fördert, oder zur Frontenbildung und Vertiefung von Gräben beiträgt.

Politische Querschnittsmaterie

Integration ist eine Querschnittsmaterie, die unterschiedliche Politikbereiche und Handlungsfelder durchdringt: von Migrations- und Asylpolitik über Bildungs- und Sprachenpolitik bis hin zu Arbeitsmarkt-, Sozial-, Gesundheits- und Wohnungspolitik.

Zukunft ermöglichen – Versäumnissen und Fehlentwicklungen entgegensteuern

Im Rahmen der aktuellen Debatte zur Integration von Flüchtlingen stehen leider sehr oft Ablehnung und Misstrauen und damit einhergehende Rufe nach Zwang bzw. die Verpflichtung und Sanktion im Vordergrund der Auseinandersetzung. Die Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen belegen jedoch, dass die Betroffenen in der Regel großes Interesse haben, in Österreich gut Fuß zu fassen, auf eigenen Beinen zu stehen und sich eine Zukunft aufzubauen. Dazu braucht es aber österreichweite Programme und ausreichende Ressourcen, Möglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen. Hier gibt es teilweise gravierende Versäumnisse, Lücken und Fehlentwicklungen. Die jüngsten Gesetzesverschärfungen wie „Asyl auf Zeit“ und die massiven Einschränkungen beim Familiennachzug erschweren die Integration erheblich, ebenso die Verschärfungen und massiven Kürzungen im Rahmen der Mindestsicherung. Wer über ungenügende Mittel zur Existenzsicherung verfügt, wird sich nicht auf seine Aus- und Fortbildung konzentrieren können.

Durchgängige und konsistente Integrationsstrategie

Insgesamt braucht es für neu in Österreich ankommende Menschen und für hier bereits ansässige Menschen eine durchgängige und konsistente Integrationsstrategie und ein aus dieser Strategie abgeleitetes differenziertes österreichweites Maßnahmensystem, das flexibel jeweils an individuelle Voraussetzungen und Ziele sowie regionale und lokale Bedarfslagen bzw. aktuelle Entwicklungen in der Migrations- und Asylsituation angepasst werden kann.

Bundesweit einheitliches System auf allen Ebenen

In ganz Österreich soll es ein einheitliches Integrationssystem ohne Bruchstellen und Wartezeiten geben. Wesentlich ist hier, dass die Inanspruchnahme von Integrationsmaßnahmen zum individuellen Recht jeder und jedes Einzelnen auf eine vergleichbare Integrationsstarthilfe wird. – Und zwar unabhängig vom Aufenthalt in einem bestimmten Bundesland. Ein differenziertes österreichweites Maßnahmensystem muss von allen staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) gemeinsam getragen werden.

Zehn Punkte für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz

Ein Integrationsgesetz, das diesen Namen verdient, weil es Chancen schafft, Lebensperspektiven fördert und das gleichberechtigte Zusammenleben stärkt, muss die Rahmenbedingungen dafür herstellen, dass

- 1. Integration von Anfang an und ohne Bruchstellen stattfinden kann**
- 2. qualitativ hochwertige Sprachkurse zur Verfügung stehen und mittels Ausbildungsangebote ein Einstieg in Bildungs- und Berufswege ermöglicht wird**
- 3. Vermittlung von Orientierungswissen, Menschenrechtsbildung und politische Bildung stattfindet**
- 4. ein individualisiertes Betreuungs- und Unterstützungssystem für neu Ankommende geschaffen wird**
- 5. ein flächendeckendes Angebot an psychologischer und therapeutischer Unterstützung für traumatisierte Menschen aufgebaut wird**
- 6. menschenwürdiges und erschwingliches Wohnen sichergestellt wird**
- 7. eine ausreichende Mindestsicherung gewährt wird, die armutsbetroffene Frauen, Männer und Kinder vor extrem prekären Lebensverhältnissen bewahrt**
- 8. alle bis 18 Jahre eine Ausbildungspflicht und bis 25 Jahre ein Bildungsrecht haben und in der Bildung Chancengleichheit unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft sichergestellt wird**
- 9. Menschen nicht länger über viele Monate oder gar Jahre von unselbstständiger Erwerbstätigkeit ausgeschlossen und mit der mangelnden Anerkennung von außerhalb Österreichs erworbenen Qualifikationen konfrontiert sind**
- 10. realistische Einbürgerungsmöglichkeiten vorhanden sind, die auch finanziell Schwachen die Teilnahme an der Demokratie ermöglichen**

Ad 1: Integration von Anfang an ohne Bruchstellen

Sprachkurse, Orientierungsveranstaltungen und andere Integrationsmaßnahmen sollen alle Menschen mit einbeziehen, die in Österreich einen Asylantrag stellen. Je früher mit Integration begonnen wird, desto höher sind die Erfolgsaussichten. Daher sollen bereits ab Asylantragstellung Integrationsmaßnahmen angeboten werden und Integrationsbemühungen unterstützt werden. Es vergeht oftmals viel zu viel Zeit, manchmal sogar Jahre, bis Neuankommende an Orientierungsveranstaltungen und an vollwertigen Sprachkursen teilnehmen können – dabei ist ganz klar: Je schneller mit Orientierungs- und Sprachkursen begonnen wird, desto schneller können Neuankommende eigenständig Fuß fassen. In ganz Österreich soll es ein einheitliches Integrationssystem ohne Bruchstellen und Wartezeiten geben.

Um Integrationswege für Flüchtende und Zuwander*innen möglichst erfolgreich und effektiv zu gestalten, müssen deren mitgebrachte Kompetenzen und Bildungsziele möglichst früh erfasst und bewertet werden. Es muss ihnen rasch ermöglicht werden, ausreichende Deutschkenntnisse für den Alltag und für weiterführende schulische Bildung bzw. berufliche Qualifizierung zu erwerben und auch darüber hinaus grundlegende Bildungs- und Orientierungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Damit kann auch für Asylwerber*innen im Sinne eines schrittweisen, nachhaltigen Integrationsprozesses die Zeit ihres Aufenthalts bereits effektiv für den Aufbau einer sinnvollen sprachlichen und inhaltlichen Basis genutzt werden. Auf diese Basis kann dann in Folge aufbauend mit weiterführenden spezifischen Bildungs- und Qualifizierungsangeboten produktiv aufgesetzt werden, statt erst zum Zeitpunkt der Anerkennung des Asylstatus mit dem Aufbau dieser Basis beginnen zu müssen. Damit werden die vorhandenen (meist hohen) Bildungs- und Lernmotivationen sinnvoll aufgegriffen und zudem Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit gestärkt.

Alle Maßnahmen müssen bedarfsgerecht und zielgruppengerecht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden und müssen hinsichtlich der finanziellen, zeitlichen, örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auch leicht zugänglich sein, sowie von adäquaten Beratungsangeboten und Unterstützungsangeboten (wie z.B. Kinderbetreuung, Sozialarbeit) begleitet werden.

Zwang und einseitige Verpflichtung sind in Lern- und Integrationsprozessen grundsätzlich kontraproduktiv. Verpflichtungen, falls im Einzelfall sinnvoll und notwendig, müssen auch immer entsprechende Rechte und Anreize in einem ausgewogenen Verhältnis gegenüberstehen.

Zudem ist erfahrungsgemäß von einer hohen Motivation von Zuwander*innen und Flüchtenden auszugehen, rasch Deutsch zu lernen und adäquate Bildung zu erwerben um handlungsfähig zu sein, sofern auch adäquate Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Integration in einer neuen Umgebung hat für Neuankommende einen Anfang, aber weder für sie noch für bereits länger ansässige Menschen zu Lebzeiten ein Ende. Integrationsmaßnahmen sollten prozessbegleitend und prozessfördernd sein. Dazu gehört auch die Einbürgerung, die nicht der Abschluss von Integration ist, sondern ein wichtiger Zwischenschritt (siehe dazu Punkt 10) um Menschen zu befähigen an der Demokratie und am politischen Leben teilzunehmen.

Ad 2: Qualitativ hochwertige Sprachkurse und Einstieg in Bildungs- und Berufswege

Sprachförderung Deutsch: Deutschkenntnisse sind zwar nicht der einzige, aber ein grundlegender Schlüssel zur Integration. Dabei ist jeweils individuell, sozial und berufsspezifisch zu definieren, was adäquate und ausreichende Sprachkenntnisse und Sprachanforderungen sind. Diese können daher nicht mit einheitlichen Standards unabhängig von einzelnen Personen und deren Lebenssituationen bzw. Bildungs- und Berufswegen sowie ihrer sonstigen sprachlichen Kompetenzen definiert werden.

Es ist flächendeckend ein qualitativ hochwertiges und ausreichendes Angebot an Deutschkursen (im Bedarfsfall kombiniert mit Alphabetisierungsunterricht) zur Verfügung zu stellen. Dieses Kursangebot ist zielgruppenadäquat und entsprechend differenziert zu gestalten. Kriterien sollen z.B. sein: das sprachliche Niveau, die Lernvoraussetzungen und Lernziele, ein bedarfsorientiertes Angebot auch mit spezifischen Kursen für bestimmte

Zielgruppen, wie etwa für Jugendliche bzw. gegebenenfalls (d.h., wenn pädagogisch im Sinne des Empowerments sinnvoll) auch für Mädchen und Frauen.

Im ländlichen Raum wird die eingeschränkte Mobilität oftmals zur unüberwindlichen Hürde. Genauso wichtig wie das ausreichende Angebot an Sprachkursen ist daher die Übernahme der Fahrtkosten zum Kursort. Ausschlaggebend ist ebenso das Angebot an Kinderbetreuung, damit Eltern und insbesondere Alleinerziehende an Kursmaßnahmen teilnehmen können.

Integrierter Bestandteil der Sprachkurse sollen auch Inhalte der Orientierung und der demokratiepolitischen Bildung sowie die Auseinandersetzung mit Werthaltungen sein, unter besonderer Berücksichtigung von genderspezifischen Fragen bzw. Rollenbildern (siehe dazu Punkt 3).

Der Zusammenhang zwischen der Sprachförderung und den für die Lernenden sinnvollen Anwendungsfeldern sollte durch die Einbettung der Deutschkurse in entsprechende ergänzende Bildungsangebote, durch Elemente der praktischen Erprobung sowohl im Alltagsleben als auch im beruflichen Kontext sowie durch begleitende Mentoring- und Lernpartner*innen-Programme gefördert werden.

Für die Erhebung und Dokumentation von sprachlichen Kompetenzen sind entsprechende adäquate Instrumente zu entwickeln und einzusetzen, die die Erarbeitung individueller Sprachenprofile ermöglichen, auch in Hinblick auf die besonderen Aspekte von Zweitspracherwerb im Kontext von Mehrsprachigkeit. Der gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen, der nicht für den Spracherwerb von Migrant*innen, sondern für den klassischen Fremdsprachenunterricht konzipiert wurde, und davon abgeleitete klassische Sprachtests können das nur in sehr eingeschränktem Ausmaß leisten.

Einstieg in Bildungs- und Berufswege: (Aus)Bildung und berufliche bzw. ökonomische Chancen sind neben dem Erwerb von Deutschkenntnissen weitere wesentliche Schlüssel für Integration.

Mit Angeboten der Basisbildung, der Vermittlung von Grundqualifikationen und des Erwerbs grundlegender Bildungsabschlüsse (Pflichtschulabschluss) werden für Menschen mit geringer schulischer Bildung bzw. formaler Qualifikation wichtige Grundlagen für weiterführende Wege im Bildungssystem ebenso wie am Arbeitsmarkt ermöglicht. Diese müssen daher ebenfalls in ausreichendem Ausmaß und zielgruppengerecht zur Verfügung gestellt werden, ausgehend vom bestehenden erfolgreichen Modell der „Initiative Erwachsenenbildung“.

Speziell für Jugendliche und junge Erwachsene sind an der Schnittstelle zu schulischer Ausbildung bzw. zum Arbeitsmarkt bestehende ebenfalls erfolgreiche Modelle (wie etwa das „StartWien Jugendcollege“ oder die Produktionsschulen) weiter zu entwickeln, auszubauen und österreichweit anzubieten. Zugleich müssen auch jugendliche, nicht mehr schulpflichtige Asylsuchende im Rahmen der Strategien zur „Ausbildung bis 18“ miterfasst und mitgedacht werden.

Für Flüchtende und Zuwander*innen mit mittlerem und hohem Bildungsgrad ist der rasche Einstieg in das Erwerbsleben durch entsprechende Beratung und Begleitmaßnahmen zu

unterstützen. Dabei spielen auch die Unterstützung bei der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen und umfangreiche Möglichkeiten für eine weitere fachliche Qualifizierung eine wesentliche Rolle.

Alle Maßnahmen sind zu verbinden mit begleitendem Coaching und Outplacement, sowie mit beruflichen Praktika, Arbeitstrainings und Kontakten zu Unternehmen und Betrieben, sowie – analog zu den Sprachfördermaßnahmen – mit Mentoring- und Lernpartner*innen-Programmen.

Ein besonderer Fokus ist bei der Gestaltung der Maßnahmen auf die Förderung von Bildungs- und Berufschancen von Mädchen und Frauen mit dem Ziel von Gleichstellung und Empowerment zu richten.

Ad 3: Vermittlung von Orientierungswissen sowie Menschenrechtsbildung und politische Bildung

In Orientierungsveranstaltungen sollte Grundlagenwissen über das Funktionieren von Institutionen (Behördenstruktur, Gesundheitswesen, Schulsystem, Sozialsystem, Arbeitsmarkt usw.) und der demokratischen Ordnung (insbesondere die Möglichkeiten der Teilhabe daran) sowie notwendiges und hilfreiches Alltagswissen (von Einkaufen bis Mülltrennung) vermittelt werden. Darüber hinaus sind grundlegende Themen wie die Gleichberechtigung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung –, das Recht auf ein freies, selbstbestimmtes Leben und die Notwendigkeit von Solidarität und sozialem Zusammenhalt zu behandeln.

Es ist sinnvoll, diese Inhalte, wie auch bisher vielfach üblich, im Rahmen bestehender Bildungsmaßnahmen sinnvoll einzubetten und entsprechend der Zielgruppe didaktisch aufzubereiten und nicht im Rahmen von isolierten 8-Stunden-Wertekursen durchzuführen.

Ad 4: Integrationsbegleitung

Asylwerbenden und Schutzberechtigten sollen Integrationscoaches zur Verfügung stehen, mit denen individuell und prozessorientiert Integrationsschritte besprochen, vereinbart und schriftlich festgehalten werden können.

Integrationscoaches sind während des gesamten Prozesses Ansprechpartner*innen und bieten neben Clearing und Zuweisung zu den Maßnahmen ganzheitliche Beratung, prozessbegleitendes Casemanagement und Monitoring. Sie sind zudem Schnittstelle zwischen den Integrationsprogrammen, Sozialleistungen, sowie zum Arbeitsmarkt und unterstützen die aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft (Buddies, Bildungspat*innen, Mentor*innen etc.). Sie lobbyieren weitere Integrationsmaßnahmen ausgerichtet auf die Zielgruppe.

Wesentlich für die bedürfnisgerechte und zielgerichtete Gestaltung der Bildungs- und Qualifizierungswege und einen funktionierenden Einstieg in Ausbildungssysteme und das Erwerbsleben sind entsprechende begleitende und unterstützende Beratungsangebote in

Form einer umfassenden Orientierungsberatung (inklusive Erfassung und Klärung der mitgebrachten formalen und non-formalen Kompetenzen). Des Weiteren sind begleitende Coachings essentiell, die in diesem Prozess individuelle Bildungs-, Perspektiven- und Maßnahmenpläne erstellen.

Dies gewährleistet zudem als Schnittstelle und Drehscheibe zwischen den Lernenden und den zur Verfügung gestellten Maßnahmen eine möglichst passgenaue Vermittlung an geeignete Maßnahmen und Bildungsangebote und verringert zudem die Wahrscheinlichkeit von Bildungsabbrüchen, insbesondere an den Übergangsstellen zwischen Maßnahmen und Systemen.

Davon ausgehend sind die in den Beratungsprozessen erhobenen mitgebrachten und die laufend neu erworbenen Kompetenzen ebenso wie die gemeinsam erarbeiteten Bildungsziele in dafür geeigneten standardisierten Instrumenten (wie Kompetenzpässen und -portfolios) zu dokumentieren und in dieser Form sowohl den Lernenden als auch den sie begleitenden Berater*innen und Pädagog*innen als wichtige Navigationsinstrumente zur Verfügung zu stellen.

Ad 5: Therapeutische und psychologische Unterstützung

Traumatisierte Menschen aus Kriegsgebieten brauchen rasch psychologische Unterstützung und Therapie. Der Bedarf übersteigt das Angebot um ein Vielfaches. Bleiben diese psychischen Erkrankungen unbehandelt, so hat dies enorme Folgewirkungen für den Integrationsfortschritt sowie auch für die Arbeitsmarktintegration.

Für alle Personen aus der Zielgruppe ist ein uneingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung sicher zu stellen. Insbesondere zielgruppenspezifische interkulturelle psychotherapeutische / traumatherapeutische bzw. psychologische Angebote müssen in ausreichendem Maße und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Für alle Arbeitsbereiche sind entsprechend qualifizierte Dolmetschkapazitäten bereit zu stellen.

Ad 6: Chance auf menschenwürdiges Wohnen

Es braucht sozialen Wohnraum für Menschen ohne Startkapital und ohne unterstützendes soziales Netzwerk. Mittellose Menschen sind dadurch von prekären Wohnverhältnissen oder Wohnungslosigkeit bedroht – mit massiven sozialen Auswirkungen, insbesondere für betroffene Kinder.

Wer rechtmäßig in Österreich lebt, soll auch einen Zugang zu leistbarem Wohnraum haben. Das ist eine Grundvoraussetzung für würdige Lebensumstände und für Chancen und Perspektiven. Dazu gehört vor allem auch ein Zugang zu Gemeindewohnungen und zum geförderten Wohnbau für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.

Bewährte Pilotprojekte im geförderten Wohnbau (wie z.B. das Wohnprojekt Kosmopolis des Wiener Vereins Projekt Integrationshaus) sollten hier Vorbildwirkung haben.

Ad 7: Gewährung einer ausreichenden Mindestsicherung

Jeder Mensch in Österreich hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Daher braucht es ein soziales Netz, das so geknüpft ist, dass niemand im Stich gelassen wird, der/die Hilfe braucht, auch und insbesondere nicht Menschen mit Fluchtgeschichte und auch und gerade nicht kinderreiche Familien. Für Menschen, die in extrem prekären Lebens- und Wohnverhältnissen leben und aufwachsen müssen, verschlechtern sich die Startchancen massiv. Bildung, Ausbildung und Integration werden erschwert. Die geplanten und in einigen Bundesländern bereits durchgeführten Kürzungen bei der Mindestsicherung treffen Kinder und Jugendliche besonders hart. Österreich entfernt sich damit vom wichtigen integrationspolitischen Ziel der Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen. Eine Kürzung der Mindestsicherung als Sanktion bei Nichtbeteiligung an Integrationsmaßnahmen kann und darf es nur geben, wenn die Mindestsicherung ein ausreichend hohes Niveau hat, dass durch eine Kürzung nicht die Gefahr der Verelendung, der Obdachlosigkeit und der Zerstörung der Existenz gegeben ist und das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht gefährdet wird.

Eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und österreichischen Staatsbürger*innen beim Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ist sowohl völker- als auch unionsrechtswidrig.

Gerade für Flüchtlinge ist die Mindestsicherung das Sprungbrett in ein selbstbestimmtes Leben. Sie brauchen diese Unterstützung am Beginn und können sich, bei entsprechender Hilfestellung rascher in den Arbeitsmarkt integrieren. Wird die Mindestsicherung halbiert, setzt unweigerlich ein Kampf ein, wie mit dem Wenigen noch überlebt werden kann, der sämtliche Integrationsbemühungen von Anfang an konterkariert.

Die Wohnsitzauflage ist kategorisch abzulehnen. Sie ist ein unwirksames Gegengift für eine unzulässige Ungleichbehandlung und würde Schutzberechtigte erst recht in die Armutsfalle treiben.

Ad 8: Sicherstellung eines Bildungsrechts für alle und Sicherstellung von Chancengleichheit

Um gesellschaftliche Inklusion zu fördern ist ein rascher Zugang von Flüchtlingskindern zu Vorschulen und Kindergärten zu ermöglichen. Ein rascher Schuleintritt für neuankommende Minderjährige muss gewährleistet sein. Ebenso ist eine adäquate Unterstützung von Flüchtlingskindern im Klassenverband notwendig, um unterschiedliche Kompetenzen zu erkennen und zu fördern und den besonderen Lernbedarf, beispielsweise durch den Einsatz unterstützender Pädagog*innen, abzudecken. Auch für alle nicht mehr schulpflichtigen Minderjährigen muss es ein Bildungsrecht und eine Bildungspflicht geben.

Darüber hinaus soll die Ausbildungspflicht auch für Asylsuchende gelten und das Ausbildungsrecht bis zum Alter von 25 Jahren ausgedehnt werden, damit auch Menschen, die mit 17, 18, 19 oder 20 Jahren nach Österreich gekommen sind und einige Jahre Ausbildung brauchen, nicht sich selbst überlassen und im Stich gelassen werden.

Chancengleichheit in der Bildung ist unabhängig von sozialer Herkunft anzustreben. Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen und keinen akademischen Hintergrund haben, dürfen nicht länger eklatant benachteiligt werden. Dazu braucht es einen Stopp der Frühselektion und einen weiteren Ausbau der Ganztagesbetreuung.

Die gerechte Zuteilung von Ressourcen an Schulen sollte auf Basis eines "Chancenindex" (Sozialindex) erfolgen. Ohne eine entsprechende Ressourcenausstattung können Schulen mit besonders vielen Herausforderungen ihre Schüler*innen nicht entsprechend fördern, auch nicht in einer gemeinsamen Schule.

Ad 9: Arbeiten-Dürfen und Anerkennung von Qualifikationen

Was Gewerkschaften und Industrie gemeinsam fordern, gehört rasch umgesetzt: das Arbeiten-Dürfen nach spätestens 6 Monaten Aufenthalt. Jugendliche Asylwerbende sollen in allen Sparten eine Lehre absolvieren können. Die rasche Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen muss sichergestellt und dazu ausreichend Beratung und Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass begonnene Lehrausbildungen abgeschlossen werden können und armutsbetroffene Personen in Lehrausbildung nicht länger vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind.

Ein Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln schon während des Asylverfahrens wäre wichtig, damit auch bereits Asylsuchende geförderte Sprachkurse und Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt in Anspruch nehmen können und für sie auch betriebliche Förderungen gewährt werden. Viele gute Konzepte und sinnvolle Maßnahmen zur Integration von jugendlichen und erwachsenen Asylwerber*innen in den Arbeitsmarkt, die im Rahmen des ESF über mehrere Jahre erprobt wurden, können mangels nationaler Förderungen und aufgrund des eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs für diese Zielgruppe nicht durchgeführt werden, obwohl sie sich überaus bewährt haben.

Während des Asylverfahrens sollen Kompetenzchecks durchgeführt werden, die allerdings nur dann Sinn machen, wenn die Grundversorgung eine Arbeitsaufnahme in einem anderen Bundesland ermöglicht und diese nicht sofort zum Verlust des Wohnplatzes führt. (Derzeitiges Problem: 110 Euro Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung, Notwendigkeit das verdiente „Vermögen“ vor etwaiger Wiederaufnahme in die Grundversorgung aufzuzehren, wenn ein Job wieder weg ist. Das ist auch ein Hauptgrund, warum Saisonbeschäftigung für Asylsuchende nie funktioniert hat!)

Die Angebote gemeinnütziger Beschäftigung für Asylsuchende sollen ausgebaut werden. Diese wirken tagesstrukturierend und werden von Asylsuchenden auch gerne angenommen. Die Entschädigung dafür muss adäquat sein. Asylsuchende in Grundversorgung erhalten derzeit lediglich 40 Euro Taschengeld (seit 20 Jahren nicht mehr valorisiert) im Monat.

Die International Labour Organization (ILO) weist in ihrem Dokument "Guiding Principles on Access of Refugees and other Forcibly Displaced Persons to the Labour Market" in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung von Mindestlöhnen und anderer Arbeitnehmerrechte von Flüchtlingen hin.

Die Öffnung des Dienstleistungsschecks für Asylsuchende und die Anhebung der Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung auf die Geringfügigkeitsgrenze wäre wünschenswert.

Für **Schutzberechtigte** braucht es den flächendeckenden Ausbau des Freiwilligen Integrationsjahres. (Die geringe Inanspruchnahme liegt derzeit auch an der Weigerung von Sozialämtern die BMS weiter zu bezahlen, hoffentlich Anlaufschwierigkeiten). Das kann aber nur dann funktionieren, wenn die Kürzungen zurückgenommen werden, weil die Schutzberechtigten ansonsten in illegale Beschäftigungsverhältnisse gezwungen werden um überleben zu können.

Im Sinne eines möglichst frühzeitigen Startes des Integrationsprozesses sollte das Modell des freiwilligen Integrationsjahres von während des Asylverfahrens angeboten werden. Hier muss allerdings der Lebensunterhalt sichergestellt werden. Über das derzeitige GV-System ist das nur eingeschränkt möglich. (Teilweise Vollverpflegung oder Naturalleistungen. Asylsuchende würden so tatsächlich nichts zu essen haben.)

Modell Freiwilliges Integrationsjahr während des Asylverfahrens

- 20 Stunden Beschäftigung (begleitend dazu Deutschkurse, kulturelle Orientierung, Systemwissen, Alltagswissen, politische Bildung...)
- Entlohnung bis zur Geringfügigkeitsgrenze (dzt: 415,72 Euro)
- Wohnen im Grundversorgungsquartier kostenlos
- Unbeschränkte Arbeitsaufnahme über Geringfügigkeitsgrenze nach 6 Monaten möglich
Kostenbeitrag statt Verlust des Grundversorgungsquartieres für 1 Jahr

Ad 10: Schaffung realistischer Einbürgerungsmöglichkeiten

Wer in Österreich geboren oder aufgewachsen ist oder schon lange hier lebt, soll nicht länger durch sozial ausgrenzende Bestimmungen, wie etwa ein eigenes Mindesteinkommen oder ein Mindesteinkommen der Eltern, von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Österreich zählt derzeit zu den europäischen Ländern mit der niedrigsten Einbürgerungsrate. Grund dafür sind extrem restriktive Einbürgerungsbestimmungen.

Wer zu wenig verdient oder nicht ausreichend Deutsch in Wort und Schrift beherrscht, hat keine Chance auf Einbürgerung. Das betrifft auch Personen, die hier geboren wurden, hier aufgewachsen sind und/oder bereits 15, 25 oder 50 Jahre im Land leben. Die Folge ist, dass immer mehr Menschen in Österreich von demokratischen Rechten und auch von Zugehörigkeit ausgeschlossen sind.

Eine Öffnung hin zu einer inklusiven Demokratie wäre ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft stellt einen wichtigen Schritt

im Integrationsprozess dar. Integrationsprozesse sind niemals „abgeschlossen“, sondern es handelt sich um fortwährende gesamtgesellschaftliche, aber auch individuelle Prozesse.

Integrationsmaßnahmen sollten nicht nur zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen, sondern auch zur Teilnahme und Teilhabe am politischen Leben.

Die Einbürgerung ist kein Endpunkt, sondern ein wichtiger Zwischenschritt bei der Ermöglichung von Zugehörigkeit, Gleichberechtigung und demokratischer Beteiligung.

Ergänzende Anmerkungen

Aus- und Weiterbildung von Pädagog*innen und Berater*innen

Pädagog*innen und Berater*innen sollen durch entsprechende Aus- und Weiterbildung in die Lage versetzt werden, die Diversität in Beratungs- und Lernkontexten aktiv zu gestalten, mit möglichen Spannungen und Konflikten, die sich daraus ergeben, umzugehen und ihr professionelles Handeln aus einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Perspektive zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Um den Anteil an mehrsprachigen Trainer*innen und Berater*innen zu erhöhen, sollen insbesondere Menschen, die selbst Flucht- oder Migrationserfahrung haben, spezielle Ausbildungsmodulare und Brückenmaßnahmen in Regelausbildungen angeboten werden. Dadurch soll beispielsweise die Anzahl der mehrsprachigen Fachkräfte für die Flüchtlingsbetreuung, für die Berufsorientierung wie für die Bildungsberatung sowie für das Kommunaldolmetschen erhöht werden (sowohl berufsbegleitend wie auch als Maßnahme der Arbeitsmarktförderung).

Pädagog*innen und Berater*innen sollen daher auch auf einen produktiven Umgang mit Aspekten des Lernens in der Zweitsprache und mit Mehrsprachigkeit vorbereitet werden. Die Vermittlung dieser Inhalte muss daher als systematischer Bestandteil in alle Aus- und Weiterbildungskonzepte integriert werden.

Pädagog*innen und Berater*innen, die mit Flüchtenden arbeiten, muss zudem die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den speziellen Aspekten von Verfolgung, Flucht und Asyl und der Situation der davon betroffenen Menschen auseinanderzusetzen.

Es sind dementsprechend auch die dafür notwendigen zeitlichen, organisatorischen und räumlichen Ressourcen zur Weiterbildung, Selbstevaluierung und kollegialen Reflexion, Supervision und Vernetzung von Pädagog*innen und Berater*innen zur Verfügung zu stellen.

Bildungseinrichtungen und Lernumgebungen sind in diesem Sinn als Orte von Demokratie, Ermächtigung und Chancengerechtigkeit, als Orte der sprachlichen, kulturellen, ethnischen und sozialen Vielheit zu begreifen und zu gestalten.

Einbindung und Stärkung von zivilgesellschaftlichem Engagement

Ehrenamtliches Engagement und Freiwilligenarbeit können und sollen professionelle Strukturen und Maßnahmen für Integration nicht ersetzen, diese aber sinnvoll ergänzen und erweitern und dadurch deren Wirkung verstärken, etwa durch Lernpartner*innenschaften, Mentoring, Sprachhelfer*innen etc.

Die zahlreichen lokalen Projekte und Initiativen stellen zudem ein ebenso wichtiges wie gut funktionierendes Element sozialer Integration und eines gut funktionierenden, kooperativen Zusammenlebens dar.

Freiwilligenarbeit und die sich daraus ergebenden lokalen Projekte und Initiativen müssen daher entsprechend unterstützt und begleitet werden, durch die dafür erforderlichen Strukturen, durch Vernetzung und Begleitung, durch adäquate Aus- und Weiterbildung. Zudem muss gewährleistet werden, dass diese Projekte und Initiativen gut an bestehende professionelle Strukturen und Maßnahmen andocken können.